

122. 1. Kann die Verwendung eines einzelnen der Firma eines anderen entnommenen Wortes, das zur Bezeichnung von Waren benutzt wird, als Gebrauch der Firma angesehen werden und kann dieser Gebrauch nach §§ 14. 20 des Gesetzes zum Schutz der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 (R.G.Bl. S. 441) einen Eingriff in das Firmenrecht des Firmeninhabers darstellen?

2. Ist der Umfang des Firmenschutzes nach diesen Gesetzesbestimmungen beschränkter als nach § 13 das?

3. Entfällt der Schutz, wenn bei dem Gebrauch eines einzelnen der fremden Firma entnommenen Wortes hinsichtlich mehrerer Firmen die Gefahr der Verwechslung besteht?

Vgl. Nr. 22.

V. Straffenat. Ur. v. 26. November 1907 g. v. D. V 696/07.

I. Landgericht Elberfeld.

Der Angeklagte, der Inhaber eines Cafés in E. war, hatte dort Preislisten ausgelegt, in denen unter der Überschrift „Franzöf. Champagner“ folgende Weine verzeichnet waren:

Bommery & Greno	15,50	M	$\frac{1}{1}$	Fl.
„ Americanain	18	„	„	„
Piper Heidsieck Monopol	16	„	„	„
Mumm	14	„	„	„
Mercier & Co.	10	„	„	„
Blusquien & Co.	8	„	„	„
Carte Blanche	7	„	„	„

Er führte nicht echten französischen „Mumm“, statt dessen vielmehr ein Erzeugnis, das von der deutschen Firma Maria Mumm & Co. in Sابلon-Montigny bei Metz herrührte und ihm von einer Weingroßhandlung in W. für 4 M die Flasche geliefert worden war. Die Strafkammer hat ihn von der Anklage eines Vergehens gegen § 14 des Ges. zum Schutz der Warenbezeichnungen freigesprochen. Auf die Revision der als Nebenklägerin zugelassenen Firma G. S. Mumm & Co. in Reims ist das Urteil der Strafkammer aufgehoben aus folgenden

Gründen:

... Die Strafkammer verneint den Tatbestand von § 14 des Gesetzes zum Schutz der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 — soweit es sich um den Eingriff in das Firmenrecht der Nebenklägerin handelt —, ausschließlich mit der Begründung, daß der Angeklagte nur den Namen Mumm, nicht aber die Firma der Nebenklägerin in seine Preisliste aufgenommen habe und ihm nicht nachzuweisen sei, daß er gewußt habe, die Firma Maria Mumm & Co. werde zu Unrecht geführt. In dem ersten Teile dieser Begründung wird danach die Ansicht vertreten, daß Mumm schon um deswillen nicht die Firma der Nebenklägerin, sondern nur ein Name sei, weil deren Firma, wie in anderem Zusammenhange festgestellt ist, G. S. Mumm & Co. laute. Die Strafkammer ist mithin offensichtlich der Auffassung, daß die Verwendung der der Nebenklägerin zustehenden Firma aus dem Grunde nicht vorliege, weil die Firma nicht vollständig wiedergegeben, aus ihr vielmehr nur ein einzelner Name, der als solcher eben nicht die Firma sei, herausgegriffen werde. Dies rechtfertigt — bei dem Mangel jeder weiteren Begründung — den Verdacht, daß die Strafkammer von der Vorstellung beherrscht war, das Versehen der in § 14 das. bezeichneten Gegenstände mit der Firma eines anderen setze die Verwendung dieser Firma in eben der Form voraus, wie sie dem Berechtigten gesetzmäßig für seinen rechtsgeschäftlichen Verkehr zukommt, es könne also bei einer zusammengesetzten Firma ein einzelner ihr entnommener Name niemals den Gebrauch der Firma darstellen. Diese Anschauung wäre aber rechtsirrig; es würden bei ihr Bedeutung und Einfluß der Vorschrift des § 20 das. außer acht gelassen und verkannt sein. Bei Berücksichtigung dieser Vorschrift kann vielmehr auch die Verwendung

eines einzelnen Namens als Gebrauch der Firma erscheinen, in der er enthalten ist.

Im Sinne des § 14 mag unter „Firma eines anderen“ allerdings die Firma in der rechtlich anerkannten, ein für allemal festgelegten Form zu verstehen sein. Allein § 20 schreibt ganz allgemein auch bezüglich des Gebrauchs von Firmen vor, daß die Anwendung der Bestimmungen des Gesetzes, also einschließlich derjenigen des § 14, durch Abweichungen nicht ausgeschlossen werde, mit denen fremde . . . Firmen . . . und sonstige Kennzeichnungen von Waren wiedergegeben werden, sofern ungeachtet dieser Abweichungen die Gefahr einer Verwechslung im Verkehre vorliegt. Das Gesetz steht also auf dem Standpunkte, daß eine wörtliche Kennzeichnung von Waren, die nur zum Teile mit der Firma eines anderen übereinstimmt, sich mit ihr aber keineswegs vollständig deckt, dennoch als der Gebrauch dieser Firma in Betracht kommen kann. Über die zulässige Art und den statthafter Umfang der Abweichung, d. h. darüber, wie weit die Abweichung gehen darf, ohne die Tatsache in Frage zu stellen, daß es sich überhaupt noch um den Gebrauch einer Firma handelt, ist im Gesetz eine allgemeine — abstrakte — Rechtsregel nicht gegeben, vielmehr soll nach ihm in jedem Einzelfalle die Frage entscheiden, ob die Gefahr einer Verwechslung im Verkehre vorliegt. Hiernach allein sind also die Grenzen der rechtlich möglichen Abweichungen zu bemessen. Es kommt mithin darauf an, ob die gebrauchte Kennzeichnung der Ware bei Berücksichtigung der Anschauungen des jeweils in Betracht kommenden Verkehrskreises die Gefahr in sich schließt, daß sie als Hinweis auf die betreffende Firma betrachtet und mit ihr verwechselt wird. Andererseits genügt das Vorhandensein dieser Gefahr. Es ist nicht erforderlich, daß sich die Gefahr auch verwirklicht hat d. h. daß Verwechslungen im Verkehre tatsächlich stattgefunden haben. Deshalb bedarf es auch nicht des Nachweises, daß und in welchem Umfange dies etwa der Fall war.

Rechtlich steht hiernach nichts entgegen, daß einzelne einer Firma entnommene Worte, die zur Kennzeichnung von Waren benutzt sind, als Gebrauch der Firma selbst angesehen werden. Ob hierzu der Gebrauch eines einzelnen Namens ausreicht, hängt ebenfalls ganz von den Umständen ab. Wesentlich wird dabei insbesondere sein, ob der gewählte Name kennzeichnend für die Firma ist, gewissermaßen

ein ihr entnommenes Schlagwort bildet und ob dessen Nennung im Verkehre die Vorstellung von der Firma und den Gedanken an sie hervorruft, damit also auf sie hinweist (vgl. die den Eingriff in das Namensrecht betreffenden Ausführungen der Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 30 S. 91 [93. 94], Bd. 29 S. 331).

Die Rechtslage ist insofern derjenigen vergleichbar, die in den Fällen des § 13 daf. in Betracht kommt. Nach dem Inhalte dieser Gesetzesbestimmung wird, soweit es sich um den Schutz der eigenen Firma gegenüber der Eintragung des Warenzeichens eines anderen handelt, die Firma nicht lediglich in der Form geschützt, die ihr rechtlich d. h. für den rechtsgeschäftlichen Verkehr zukommt, sondern auch in „abgekürzter Gestalt“. Wie das Reichsgericht wiederholt eingehend dargelegt hat, kann die als Schlagwort dem wesentlichen Inhalt der Firma entnommene willkürliche Abkürzung, auch wenn sie sich — gegenüber einer zusammengesetzten Firma — auf ein einzelnes Wort beschränkt, den Schutz aus § 13 daf. beanspruchen, und zwar mit den dort dargelegten, hier nicht weiter interessierenden Maßgaben, wenn die Abkürzung Gemeingut geworden ist und deshalb aus ihr jedermann die wirkliche Firma zu erkennen vermag oder wenn die Abkürzung der Firma in deren Abnehmerkreisen als solche eingeführt und bekannt ist (Entsch. in Straff. Bd. 32 S. 397 [401], in Zivill. Bd. 56 S. 417 [421], Bd. 64 S. 63 [65]).

Der grundsächlich gleiche Standpunkt ist auch bereits für das ältere Recht, nämlich für das Gesetz über den Markenschutz vom 30. November 1874 — R.G.Bl. S. 143 —, in dem Urteile (Rechtspr. des R.G.'s in Straff. Bd. 10 S. 344) eingenommen, worin anerkannt wird, daß bei § 14 daf. zwar stets von der Firma in ihrer handelsrechtlich in Betracht kommenden Form als dem allein schutzfähigen Gegenstand auszugehen, dann aber zu fragen sei, ob sich die Änderungen, die der Dritte bei dem ihm zur Last fallenden Gebrauche der Firma an ihr vorgenommen hat, im Sinne des dem § 20 des Warenzeichengesetzes entsprechenden § 18 des Ges. über den Markenschutz als belanglos und demgemäß als unbeachtlich darstellen. Der nicht zu verkennende Unterschied, der zwischen dieser älteren Entscheidung und der gegenwärtigen besteht, beruht wesentlich darauf, daß der in § 18 a. a. D. zum Ausdruck gelangte gesetzgeberische Gedanke in § 20 W.Z.G.'s einen geeigneteren weiteren Ausdruck ge-

junden hat, der es, wie nach der Entstehungsgeschichte des Gesetzes auch beabsichtigt war, ermöglicht, der natürlichen Verkehrsanschauung Rechnung zu tragen und ihr auch da Geltung zu verschaffen, wo dies gegenüber der engen Fassung des § 18 a. a. O. bis dahin nicht zugänglich erschienen war. Dieselbe Rechtsanschauung liegt endlich auch dem Urteile des Reichsgerichts, III. Strafsenats, vom 4. Oktober 1888 — Rep. 1717/88 — zugrunde (abgedruckt im Blatt für Patentwesen Bd. 2 S. 143).

Wenn in dem Urteile des II. Zivilsenats — Entsch. in Zivilf. Bd. 56 S. 417 (422) — der Ansicht Ausdruck gegeben wird, daß der Umfang des aktiven Rechtsschutzes in § 14 W.Z.G.'s, verglichen mit § 13 das., ein beschränkter sei, so zwingt dies andererseits nicht zu der Annahme, daß der II. Zivilsenat in der Beurteilung des § 14 von der hier vertretenen Auffassung grundsätzlich abweiche. Es soll dort allem Anscheine nach lediglich auf den gesetzlich als schutzfähig und geschützt anerkannten Gegenstand hingewiesen, also nichts weiter gesagt werden, als daß, während diesen in § 14, nach der aktiven Seite, allerdings nur die Firma in ihrer gesetzmäßigen Form bilde, in § 13, nach der passiven Seite, nicht ausschließlich die Firma in dieser Gestalt als Gegenstand des Schutzes in Betracht komme, sondern unmittelbar auch ihre vom Firmeninhaber gebrauchte Abkürzung, sofern diese den oben gekennzeichneten Voraussetzungen entspricht. Diese Auffassung würde mit der hier dargelegten nicht in Widerspruch treten. Nur bleibt zu beachten, daß, auf die Wirkung des Schutzes gesehen, dessen Umfang in den Fällen des § 14 im Vergleiche zu § 13 keineswegs ein beschränkter ist. Nach § 13 kann sich der Firmeninhaber in dem ganzen zuletzt bezeichneten Umfange, also in Ansehung der Firma selbst wie ihrer für statthaft zu erachtenden Abkürzung, gegen die Geltendmachung der Rechte aus einem eingetragenen Warenzeichen verteidigen; nach § 14 findet er hinsichtlich seiner Firma Schutz nicht nur gegen den unmittelbaren Gebrauch seiner Firma durch den Dritten, sondern gemäß § 20 des Ges. ebenso sehr gegen deren eine Verwechslungsgefahr begründenden Gebrauch, der, wie dargetan, auch die Verwendung einer Bezeichnung umfassen kann, die sich als Gebrauch der Firma in abgekürzter Gestalt darstellt. Der sich aus §§ 14, 20 ergebende Umfang des unzulässigen Eingriffs in das Firmenrecht steht m. a. W.

gegen den Umfang des in § 13 mit Bezug auf die Firma gewährten Verteidigungsrechts keineswegs zurück, kann vielmehr in mancher Hinsicht noch weiter gehen. Wie die in Rede stehende Ausführung im Urteile des II. Zivilsenats aber auch aufzufassen sein mag, jedenfalls erscheint die Voraussetzung des § 137 Abs. 2 G.B.G.'s nicht gegeben, da die Entscheidung nicht auf ihr beruht.

Im vorliegenden Falle war daher die Prüfung geboten, ob „Mumm“ nicht als das kennzeichnende Wort in der Firma G. S. Mumm & Co. in Betracht kommt und ob in deutschen Abnehmerkreisen bekannt ist, daß es eine französische Champagnerfirma gibt, die als Eigennamen den Namen Mumm enthält, ob in solchen Abnehmerkreisen die Bezeichnung „Mumm“ bei Abnahme von Champagner unter Umständen nicht sogar als kurzer Hinweis auf diese Firma hergebracht und üblich ist und ob danach und bei Berücksichtigung noch etwaiger anderer Tatumstände die Gefahr nahe liegt, daß der Durchschnittsbesucher eines Cafés wie des hier in Frage kommenden die Bezeichnung „Mumm“ in diesem Sinne versteht, zumal wenn sie sich auf der Weinkarte, eben der hier fraglichen Preisliste, unter der Überschrift „Französischer Champagner“ und mitten unter Champagnerbenennungen findet, die mindestens zum Teil Firmen französischer Champagnererzeuger darstellen. Wenn mehrere französische Champagnererzeuger in ihren Firmen den Namen „Mumm“ führen, in Reims -- nach der Urteilsfeststellung -- zwei solcher Firmen bestehen, so ist dieser Umstand allein nicht geeignet, die Anwendbarkeit des § 14 a. a. D. in Frage zu stellen. Es steht dann rechtlich nichts entgegen, die Verwechslungsgefahr hinsichtlich einer jeden dieser Firmen anzunehmen, also auch hinsichtlich derjenigen der Nebenklägerin, sofern nur die vorstehend erörterten Gesichtspunkte auf sie zutreffen. Ohne Belang wäre es danach, ob der deutsche Verkehr eine bestimmte klare Vorstellung von der Zahl und den genaueren Unterscheidungsmerkmalen der bezeichneten Firmen hat. Es würde genügen, wenn die Gefahr als gegeben erachtet werden muß, daß der Verkehr die Bezeichnung auf eine wirklich bestehende französische Champagnerfirma, die nach seiner Vorstellung in Deutschland ihre Waren absetzt, bezieht, gleichviel auf welche, und daß dies nach Lage der Verhältnisse auch die Firma der Nebenklägerin sein kann (vgl. Entsch. in Straff. Bd. 30 S. 91 [93/94]). Hinsichtlich

der Willensrichtung des Angeklagten bedürfte es insoweit nur der Feststellung, daß sich der Angeklagte dessen bewußt war.

Wenn sich dann weiter feststellen läßt, daß die als Firmengebrauch in Betracht kommende Verwendung des Namens Mumm in der Preisliste des Angeklagten zur Bezeichnung von Waren, nämlich von Champagner, diente, daß der so bezeichnete Schaumwein, den der Angeklagte führte, jedenfalls nicht echter französischer Champagner von der Firma der Nebenklägerin war, so erscheint das Versehen der Preisliste mit dem erwähnten Namen im Sinne des § 14 a. a. O. widerrechtlich, und zwar ganz ohne Rücksicht darauf, ob die in Sablon-Montigny sesshafte deutsche Firma Maria Mumm & Co., deren Schaumwein der Angeklagte offenbar unter dem Namen Mumm anzubieten beabsichtigte, ihre Firma mit Recht führt und dementsprechend ihren Schaumwein auch mit ihrer Firma bezeichnen darf. Deshalb hängt die Entscheidung nicht davon ab, ob sich der Angeklagte der etwaigen Unrechtmäßigkeit der Firmenführung seitens der Firma Maria Mumm & Co. bewußt war oder nicht. Denn die Widerrechtlichkeit seiner Handlungsweise würde in dem vorausgesetzten Falle darin bestehen, daß er die auf die französische Firma der Nebenklägerin hinweisende Benennung zur Bezeichnung anderen Schaumweins als desjenigen der Nebenklägerin verwendete. Die Rechtslage wäre mithin wesentlich verschieden von der in Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 40 S. 81 vorausgesetzten. Eine Erörterung des Sachverhalts unter den vorstehend gekennzeichneten rechtlichen Gesichtspunkten lag dem sonstigen Urteilsinhalte gegenüber um so näher, als die Strafkammer in anderem Zusammenhange selbst annimmt, daß von den in Frage kommenden französischen Firmen die der Nebenklägerin die in Deutschland bekannteste sei, daß „das Publikum“ bei einer Preislage von 14 M für die Flasche erwarte, echten französischen „Mumm“ von einer der bekanntesten Reims'er Firmen zu erhalten, und daß der Angeklagte es auf eine Täuschung „des Publikums“ abgesehen hatte.

Hiernach hat sich die Strafkammer bei der Beurteilung der Sachlage von unzutreffenden Rechtsauffassungen leiten lassen. Nach Lage der Sache erscheint zurzeit ein Eingehen auf die weitere Frage, ob sich der Angeklagte gemäß § 14 Abs. 2 a. a. O. zugleich des Eingriffs in das Namensrecht eines anderen schuldig gemacht

haben kann (vgl. Entsch. in Straff. Bd. 29 S. 353. 363), um so weniger geboten, als nach der Fassung des Strafantrags die Nebenklägerin allein als Antragstellerin auftritt und nur ihr Firmenrecht als verletzt betrachtet. . . . Bei der erneuten Verhandlung wird auch zu prüfen sein, ob dem Angeklagten nicht zugleich eine Übertretung im Sinne des § 6 Abs. 2 (in Verbindung mit § 16 Nr. 2) des Weingesetzes vom 24. Mai 1901 zur Last fällt (vgl. auch die Ausführungsbestimmungen des Bundesrats vom 2. Juli 1901 zu II). Hiernach war, wie gesehen, zu erkennen.